



Markensatzung

zur Kollektivmarke

Nr. 302 54 035:

KAT

Nr. 30 2021 001 697:

KAT Ihr Prüfsystem für Eier
www.kat.eu



I. Markeninhaber (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Markengesetz)

Markeninhaber ist der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. (KAT), Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch den Vorstand. Es gelten die vereinsrechtlichen Regelungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein hat Geschäftsführer, die im Auftrag des Vorstandes alle laufenden Geschäfte erledigen und die als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt sind.

II. Zweck der Organisation (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 Markengesetz)

Der Verein dient der Bestimmung, Gewährleistung und Überwachung der Qualität von Hühnereiern. Er setzt Anforderungen an bestimmte Qualitätsstandards fest, die bei der Vermarktung von Erzeugnissen durch Benutzung der Markenzeichen verbrieft werden. Der Verein vertritt und wahrt die Interessen der Nutzergemeinschaft.

Die Vereinsarbeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

III. Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen (§ 102 Abs. 2 Nr. 4 Markengesetz)

Nutzungslizenzen können alle natürlichen oder juristischen Personen erlangen, deren Geschäftstätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf die Erzeugung von Hühnereiern ausgerichtet ist. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere alle Vermarkter von Hühnereiern, die Ware kennzeichnen, wie Produzenten von Hühnereiern oder Verpacker von Hühnereiern, aber auch Produzenten von Futtermitteln und Aufzüchter von Junghennen/Junghähnen sowie Dienstleister im Geflügelsektor.

IV. Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 Markengesetz)

Marktteilnehmern, die sich zur uneingeschränkten Einhaltung dieser Qualitätsstandards verpflichten und sich den vorgesehenen Überwachungsmechanismen unterwerfen, kann eine widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen erteilt werden. Die Fortdauer der Nutzungsberechtigung hängt von der tatsächlichen umfassenden Einhaltung der Qualitätsstandards ab. Die Beschreibung der Qualitätsstandards erfolgt in den Leitfäden in der jeweils geltenden Fassung.

Die konkrete Markenverwendung erfolgt, indem die Angaben an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht werden, ausschließlich im Rahmen der Produkt- oder Verpackungskennzeichnung, auf Preisschildern, auf Schildern, Folien, Displays, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Produktpräsentation dienen, in Anzeigen in Verbindung mit dem Produktangebot, in Faltblättern mit dem Hinweis auf die Aussage des Zeichens, in der Ton- und/oder Bild-Medienwerbung in Verbindung mit dem Produktangebot.

Das Zeichen ist als Abbildung in einer Größe von mindestens 2 cm im Durchmesser und ohne jeglichen Zusatz zu verwenden.

Produkte, die mit einem Markenzeichen ausgestattet sind, müssen dem Verbraucher räumlich deutlich getrennt von solcher Ware angeboten werden, die nicht mit einem der Markenzeichen ausgestattet ist.

V. Angaben über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 Markengesetz)

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen einer Kollektivmarke ergeben sich aus den Anlagen zur Markensatzung sowie den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen.